

Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels
1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36
Telex 1 13288 hvb a

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A - 1 0 1 0 Wien

S. Klavore

ZL	25	ENTWURF
Datum:	9. APR. 1986	
Verteilt	<i>Wolff</i>	

Wien, am 8. April 1986
Z

Sehr geehrte Damen und Herren!

. / In der Beilage übermitteln wir, wie vom BMG vorgeschrieben, 25 Fotokopien unserer Stellungnahme betr. ZL. IV-41.901/11-6/86 Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird (Lebensmittelgesetz 1975).

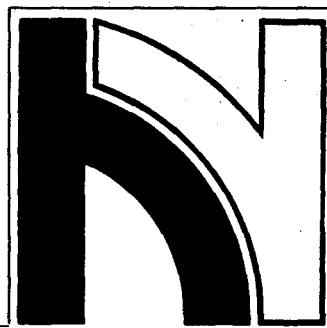
Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

HANDELSVERBAND

A. A.

. / Beilage erwähnt



Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36
Telex 1 13288 hvb a

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz
z.Hdn.Hr.Sekt.-Chef Dr.Richard HAVLASEK

Radetzkystr. 2
A - 1030 Wien

Wien, am 8. April 1986
Dr.F./Z

Betrifft: Zl. IV-41.901/11-6/86
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Betreffend o.a. Lebensmittelgesetznovelle 1986 erlauben wir uns, folgende Stellungnahme abzugeben:

Entschädigung für entnommene Proben:

Schon bisher waren mündlich gestellte Entschädigungsanträge gebührenfrei. Eine wirkliche Besserstellung des kontrollierten Betriebes würde eine Entschädigung ohne vorhergehende Antragstellung bedeuten. In der Regel wird ein solcher Antrag spätestens nach einer Gebührenfreistellung jedenfalls gestellt werden, ein bürokratischer Aufwand, der vermieden werden könnte.

Sachverständigenbeweis:

Die alte Fassung des § 48 wurde u.a. mit der "österreichischen Rechtstradition" begründet. Da diese nach den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes sich nicht als unfehlbar erwiesen hat, sollten in Zukunft Sonderregelungen nach Möglichkeit unterlassen werden. Auch im gegenständlichen Fall ist nicht ersichtlich, weshalb mit den Bestimmungen der StPO

-12

Seite 2

(BMG 8.4.86)

nicht das Auslangen gefunden werden kann. Allenfalls könnte die Anordnung ausreichen, daß der mit der Untersuchung und Begutachtung befaßte Bedienstete der Bundesanstalt als Zeuge, nicht als Sachverständiger, zu vernehmen ist (vgl. § 47 Abs. 10 WeinG 1985).

Kodexkommission:

Es wäre jedoch unbedingt erforderlich, daß in allen Codex-Unterkommissionen, welche die vorbereitenden Arbeiten für die Codex-Kommission liefern, immer auch Vertreter des Handels - und nicht nur der Industrie und des Gewerbes - als Mitglieder vertreten sind.

Darüberhinaus muß festgehalten werden: Wer die Notwendigkeit des neuen Bundesministeriums für Jugend, Familie und Konsumentenschutz bejaht, die Einbindung dieses Bundesministeriums in die Codex-Kommission begrüßen muß.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Hildegarde Fischer
Geschäftsführerin

P.S.: Mit gleicher Post übermitteln wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.